

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lössau**

**vom 23.02.2016**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1    Gebührenpflicht
- § 2    Gebührensschuldner
- § 3    Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4    Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5    Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6    Nutzungsgebühren
- § 7    z. Zt. unbesetzt
- § 8    z. Zt. unbesetzt
- § 9    z. Zt. unbesetzt
- § 10   Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11   Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12   Verwaltungskosten
- § 13   Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Lössau, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Lössau  
c/o Evang.-Luth. Pfarramt Kirschkau  
Ortsstraße 41  
07919 Kirschkau

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

### **§ 6 Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen – Einzelgrabstätte	
1.1.1.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	160,00 EUR
1.1.1.2.	für jedes weitere Jahr	8,00 EUR
1.1.2.	Erdbestattungen – Doppelgrabstätte	
1.1.2.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	320,00 EUR
1.1.2.2.	für jedes weitere Jahr	16,00 EUR
2.1.3.	Urnenbeisetzungen	
	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	120,00 EUR
2.1.3.2.	für jedes weitere Jahr	6,00 EUR
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
2.1.	Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	900,00 EUR

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	16,00 EUR
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	
2.1.	Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte	8,00 EUR
2.2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte	16,00 EUR
2.3.	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	6,00 EUR
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	
3.1.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte	8,00 EUR
3.2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte	16,00 EUR
3.3.	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	6,00 EUR

## **§ 7**

*z. Zt. unbesetzt*

## **§ 8**

*z. Zt. unbesetzt*

## **§ 9**

*z. Zt. unbesetzt*

## **§ 10**

### **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für Wahlgrabstätten jährlich   | 25,00 EUR  |
| Für Doppelgrabstätten wird die doppelte Gebühr erhoben.   |            |
| 2. Für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung | 500,00 EUR |

## **§ 11**

### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Für die Benutzung der Trauerhalle wird folgende Gebühr erhoben: | 50,00 EUR |
|---|-----------|

## **§ 12**

### **Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung  | 10,00 EUR |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen   | 10,00 EUR |
| 3. für sonstige Verwaltungsleistungen:   |           |
| 3.1. Genehmigung einer Umbettung   | 10,00 EUR |
| 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten<br>(3 Jahre gültig)   | 20,00 EUR |
| 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende<br>(bis zu 1 Jahr gültig)                                     | 10,00 EUR |
| 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 10,00 EUR |

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Lössau, 23.02.2016  
Ort, den

gez. Pfn. Neumann  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

D. S. gez. A. Zscherpel  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

**1.**

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Gera, 09.06.2016  
Ort, den

D. S. gez. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter/in

**2.**

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lössau vom 23.02.2016 wird hiermit genehmigt.

Schleiz, 20.07.2016 D. S.  
Ort, den

### **Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lössau am 23. 02. 2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Lössau wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09. 06. 2016 unter dem Aktenzeichen 19/25 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 20.07.2016 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lössau wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kirschkau, 19.08.2016  
Ort, den

D. S. gez. Pfn. Neumann  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*